



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-12-110

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags der

50 Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

auf Genehmigung eines Kernanteils für negative Minutenreserveleistung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Jens Lück

am 01.08.2012 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird gestattet, eine im Rahmen der Sekundärregelleistungsausschreibung nicht gedeckte Menge des Kernanteils für negative Sekundärregelleistung als Kernanteil negativer Minutenreserveleistung aususchreiben. Die Höhe des auszuschreibenden Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ergibt sich aus der in der Anlage dargestellten Kennlinie in Abhängigkeit von der nicht gedeckten Menge des Kernanteils für negative Sekundärregelleistung. Die Höhe des auszuschreibenden Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ist auf 375 MW begrenzt. Die Ausschreibung des Kernanteils negativer Minutenreserveleistung ist nur in denjenigen Produktzeitscheiben der Minutenreserve zulässig, welche von der von der Kernanteilsunterdeckung betroffenen Produktzeitscheibe der Sekundärregelleistung umfasst sind.

Die Genehmigung wird befristet bis 31.07.2013.

2. Der Widerruf der Genehmigung nach Ziffer 1 bleibt vorbehalten.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität in der Bundesrepublik Deutschland.

In ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin beschafft die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität Regelenergie in Form von Sekundärregelleistung sowie Minutenreserveleistung für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen Einspeisung und Entnahme elektrischer Energie. Dies geschieht jeweils im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Das Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt von Sekundärregelung hatte die Beschlusskammer erstmalig mit Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 festgelegt. Hinsichtlich der Ausschreibung technisch notwendiger Anteile nach § 6 Abs. 2 StromNZV (sog. Kernanteile) war die Beschlusskammer zu der Überzeugung gelangt, dass diese nicht zwingend sind, um ausgeglichene Regelzonen zu schaffen und damit die Systemstabilität sicherzustellen und hat insoweit den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich aufgegeben, den gesamten Bedarf an Sekundärregelleistung regelzonenübergreifend auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der besonderen Netzsituation und Transportaufgaben der Antragstellerin, aus denen insbesondere temporäre Engpasssituationen im Südwesten der Regelzone an der Grenze zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH resultieren und die sich somit wesentlich von denen der anderen deutschen Übertragungsnetze unterscheiden, hat die Beschlusskammer in Abweichung von der vorstehend genannten Regelung der Antragstellerin mit Ziffer 6 des Tenors Satz 6 des Beschlusses BK6-06-066 gestattet,

„bis zu einer Höhe von 520 MW negativer Sekundärregelleistung regelzonen-internen Angeboten auch dann den Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich bei der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis [...] liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag die Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann.“

Diese Sonderregelung läuft im Ergebnis auf die Gestattung eines Kernanteils für negative Sekundärregelleistung i. S. v. § 6 Abs. 2 StromNZV hinaus.

Die Beschlusskammer hatte diese Sonderregelung zunächst bis zum 31.01.2009 befristet, in der Erwartung, dass es der Antragstellerin bis dahin möglich ist bzw. sein muss, die gegebene Engpasssituation durch entsprechende Maßnahmen wie Freileitungsmonitoring, Ausbau der Kuppelleitungen etc. zu beheben. Im weiteren Zeitverlauf hat die Beschlusskammer die Genehmigung dieser Sonderregelung in der Erkenntnis einer Verschärfung der Netzsituation der Antragstellerin infolge des fortschreitenden Zubaus bzw. der Leistungserhöhung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig stagnierender Last und einer der Antragstellerin nicht anzulastenden Verzögerung der zur Behebung von Kapazitätsrestriktionen betriebenen Leitungsbauprojekte wiederholt unter Anpassung

der Höhe des Kernanteils auf den aktuellen Bedarf der Antragstellerin verlängert, zuletzt mit Beschluss BK6-12-109 befristet bis zum 31.07.2013.

Seit März 2011 schreibt die Antragstellerin negative Sekundärregelleistung in Höhe von 425 MW vollumfänglich als Kernanteil aus, und zwar jeweils für beide der mit den Ausschreibungsregelungen für Sekundärregelleistung vorgegebenen Produktzeitscheiben, Hauptzeit und Nebenzeit (vgl. Beschluss BK6-10-098, Tenor zu 4.).

Diese ausgeschriebenen Kernanteilmengen negativer Sekundärregelleistung konnten nach Darstellung der Antragstellerin im Jahr 2011 jedoch mehrfach auch im Rahmen einer zu deren Beschaffung durchgeführten zweiten Sekundärregelleistungs-Auktion teilweise nur in der Hauptzeit, z. T. aber auch in beiden Zeitscheiben nicht durch regelzoneninterne Angebote gedeckt werden. Damit der Antragstellerin in angespannten Netzsituationen, insbesondere zu Starkwindzeiten, zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit ausreichend regelzoneninterne Regelleistung zur Verfügung steht, hat sie diese Fehlmengen bisher durch ein „Mehr“ an negativer Minutenreserveleistung, welches regelzonenintern ausgeschrieben wurde, substituiert. Diese Kompensation wurde jeweils in jenen der sechs Produktzeitscheiben¹ der Minutenreserve vorgenommen, die von der Zeitscheibe der negativen Sekundärregelleistung mit Kernanteilsunterdeckung umfasst sind. Die Bestimmung des ersatzweise ausgeschriebenen Kernanteils negativer Minutenreserveleistung erfolgte seitens der Antragstellerin unter der Beibehaltung des aktuellen Niveaus der Versorgungssicherheit, ausgedrückt durch die Gesamtdefizitwahrscheinlichkeit, welche vom Beratungsunternehmen consentec in einem im Auftrag der Bundesnetzagentur Ende 2010 erstellten „Gutachten zur Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem NRV“ empfohlen wird. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse ergibt sich zwischen dem nicht gedeckten Kernanteilsbedarf negativer Sekundärregelleistung und der als Substitut regelzonenintern zu beschaffenden negativen Minutenreserveleistung ein überproportionaler Zusammenhang.² D. h. gegenwärtig wären bei den der Regelleistungsdimensionierung zugrunde liegenden Quelldaten für eine Kernanteilsunterdeckung bei der negativen Sekundärregelleistung von 10 MW ein Kernanteil negativer Minutenreserveleistung von 12 MW (Faktor 1,2), für 100 MW nicht gedeckten negativen Sekundärregelleistungs-Kernanteil 128 MW (Faktor 1,28) regelzoneninterne negative Minutenreserveleistung und für 250 MW Kernanteils-Fehlmenge bei der nega-

¹ Vgl. Beschlüsse BK6-06-012 vom 28.08.2006, BK6-10-099 vom 19.10.2011

² Dies entspricht der Feststellung des Beratungsunternehmens consentec in dem im Jahr 2008 für die Bundesnetzagentur gefertigten „Gutachten zur Höhe des Regelenergiebedarfs“.

tiven Sekundärregelleistung 375 MW (Faktor 1,5) negative Minutenreserveleistung innerhalb der Regelzone der Antragstellerin auszuschreiben (vgl. Anlage). Die mathematische Grenze der Substituierbarkeit fehlender Sekundärregelleistung durch Minutenreserveleistung wird erreicht, wenn das Gesamtdefizitniveau vollständig der Sekundärregelleistung zugeordnet würde und liegt derzeit in etwa bei 400 MW nicht gedeckten Sekundärregelleistungsbedarfs. Nahe dieser mathematischen Grenze steigt der Faktor zur Berechnung des zur Substitution benötigten Mehrbedarfs an Minutenreserveleistung stark an und erreicht Werte größer drei, so dass bei extremer Unterdeckung des als Kernanteil ausgeschriebenen Bedarfs an negativer Sekundärregelleistung das beschriebene Verfahren insoweit an die Grenzen der Anwendbarkeit stieße.

Die dargestellte, von der Antragstellerin bisher durchgeführte Maßnahme, Bedarfsunterdeckungen beim Kernanteil negativer Sekundärregelleistung durch eine zeitscheibenscharfe Ausschreibung negativer Minutenreserveleistung innerhalb ihrer Regelzone zu kompensieren, entsprach den bisherigen mit Beschluss BK6-06-012 vom 29.08.2006 festgelegten Regelungen für die Ausschreibung von Minutenreserve. Mit Ziffer 2 des Tenors hatte die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern die Ausschreibung von Kernanteilen für die Minutenreserveleistung explizit zugestanden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen für Minutenreserve hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-10-099 vom 18.10.2011, Tenor Ziffer 5 den Übertragungsnetzbetreibern mit Wirkung zum 01.12.2011 aufgegeben, ihren gesamten Bedarf an Minutenreserveleistung regelzonenübergreifend auszuschreiben. Ferner hat sie die Möglichkeit der Ausschreibung eines Kernanteils vorgesehen, diese jedoch unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt, um die Beurteilung der Notwendigkeit eines Kernanteils bei der Minutenreserve nicht allein ins Ermessen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen:

„Auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers und nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagerteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.“

Auf ihren Antrag vom 07.11.2011 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Beschluss BK6-11-213 vom 21.12.2011 die Fortführung ihrer bisherigen Praxis der Ausschreibung eines Kernanteils negativer Minutenreserveleistung von bis zu 375 MW im Falle von nicht gedeckten Kernanteilmengen bei der negativen Sekundärregelleistung befristet bis zum 31.07.2012 gestattet. Dies erfolgte vor dem Hintergrund einer festgestellten weiteren Verschärfung deren von temporären Kapazitätsengpässen geprägten Netzsituation und der Tatsache, dass es der Antragstellerin im Jahr 2011 nachweislich mehrfach nicht gelungen war, den ausgeschriebenen Kernanteilsbedarf negativer Sekundärregelleistung durch Angebote innerhalb der Regelzone zu decken.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 beantragt die Antragstellerin

„eine Verlängerung der Genehmigung BK6-11-213 bis zum 31.07.2013.“

Nach Darstellung der Antragstellerin seien die im vorangegangenen Antrag vom 07.11.2011 beschriebenen Strukturbesonderheiten ihrer Regelzone unverändert existent. Insbesondere hätten sich die netztechnischen Rahmenbedingungen aufgrund der Verzögerung der von ihr zur dauerhaften Behebung von Kapazitätsengpässen betriebenen Leitungsbauprojekte bisher nicht geändert. Der Bau der für den Stromabtransport aus ihrer Regelzone in Richtung TenneT TSO GmbH besonders wichtigen Südwestkuppelleitung („Thüringer Strombrücke“) sei aufgrund fehlender Akzeptanz der Bevölkerung etc. erheblich verzögert. Eine Inbetriebnahme der Leitung werde derzeit erst im Jahr 2018 erwartet. Zwar liege für die Nordleitung Hamburg – Schwerin nunmehr seit dem 20.04.2012 der Planfeststellungsbeschluss des Landes Schleswig-Holstein vor, so dass gegenwärtig der letzte, 19 km lange Teilabschnitt der Leitung gebaut werde, und die Antragstellerin aktuell von einer Fertigstellung der Trasse noch vor dem Winter 2012/13 ausgeht. Belastbare Mess- bzw. Lastflussdaten hingegen, die für eine Neubewertung der Netzsituation im Hinblick auf die weitere Notwendigkeit eines Kernanteils bei der negativen Sekundärregelleistung und somit auch bei der negativen Minutenreserve erforderlich sind, stünden nach Ausführung der Antragstellerin jedoch frühesten im Sommer 2013 zur Verfügung.

Ferner hat die Antragstellerin vorgetragen, dass ihre Regelzone infolge des fortschreitenden Zubaus von EEG-Anlagen, vornehmlich Windkraftanlagen, bei gleichzeitig nied-

riger Bevölkerungsdichte sowie geringer Wirtschaftskraft weiterhin einen erheblichen Strom-Exportsaldo aufweise. Weiter komme es im Netzgebiet der Antragstellerin zu erheblichen und steigenden Rückspeisungen von mehreren Tausend MW aus nachgelagerten Netzen, die auf den Zubau von Windkraftanlagen in den unterlagerten Netzebenen zurückzuführen seien. Vor allem der dünn besiedelte Nordosten ihres Netzgebietes sei von beträchtlichen Rückspeisungen und Exportmengen betroffen.

Insbesondere bei Starkwind seien auf der bestehenden Nord-Süd-Verbindung extreme Netzbelastungen zu verzeichnen. Diese Belastungssituation habe sich sogar im Vergleich zum Zeitpunkt der vorherigen Antragstellung auf Genehmigung der Kernanteilsregelung nicht nur durch die ansteigende Stromeinspeisung aus Windkraftanlagen sondern auch bedingt durch zunehmende internationale Transitflüsse sowie durch die deutschlandweit erfolgte Stilllegung von 8,5 GW Kernkraftwerkleistung im Jahr 2011 weiter verschärft.

Zwar führe die Antragstellerin zur Reduktion potenzieller Netzengpässe in Absprache mit TenneT TSO GmbH auf der Kuppelleitung Remptendorf-Redwitz bereits einen Betrieb in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur durch. Diese Maßnahme oder auch ein großflächiges Freileitungsmonitoring könnten die potenziellen Netzengpässe jedoch nicht dauerhaft beseitigen.

Zur Sicherstellung der Systemstabilität habe die Antragstellerin in erheblichem Maße netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG, z. T. in Größenordnung von mehreren Gigawatt, durchführen müssen. Die Menge der marktbezogenen Maßnahmen im Jahr 2011 habe sich gegenüber 2010 mehr als verdoppelt. Darüber hinaus habe die Antragstellerin zur Vermeidung systemgefährdender Netzbelastungen vermehrt Eingriffe nach § 13 Abs. 2 EnWG, welche die Abregelung von Windkraftanlagen beinhalten, vornehmen müssen.

Zu Zeiten starker Einspeisungen aus Windkraftanlagen sei daher nicht sicherzustellen, dass überschüssige Strommengen zu Anbietern negativer Regelleistung außerhalb der Regelzone der Antragstellerin transportiert werden können. Die aus diesem Stromtransport resultierenden Lastflüsse in Richtung der temporären Engpässe würden zudem die bestehende Engpasssituation verschärfen und somit die Systemsicherheit gefährden. Für die Sicherung der Systemstabilität sei es aus Sicht der Antragstellerin insoweit unverzichtbar, ausreichend regelzoneninterne Regelleistung verfügbar zu haben.

Insoweit sei es weiterhin erforderlich, im Fall eines nicht gedeckten Kernanteilbedarfs negativer Sekundärregelleistung Fehlmengen durch einen Kernanteil bei der negativen Minutenreserve zu substituieren, damit zumindest im Zeitbereich nach 15 Minuten ausreichend negative regelzoneninterne Reserve zur Verfügung stehe.

Im Jahr 2012 habe bisher keine Substitution infolge von Unterdeckungen beim Kernanteil negativer Sekundärregelleistung durchgeführt werden müssen. Insoweit sei weiterhin von einer Anwendung der Kernanteilsregelung bei der negativen Minutenreserve ausschließlich in Einzelfällen und somit von einer marginalen wettbewerblichen Auswirkung auf den Minutenreservemarkt auszugehen.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens am 24.05.2012 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt 14/2012 (Mitteilung 541/2012) bekannt gegeben. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesregulierungsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2012 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Übersendung des Beschlusssentwurfs am 23.07.2012 wurde dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 29 Abs. 1 EnWG, 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV i. V. m. § 6 Abs. 2 StromNZV.

1. Die von der Antragstellerin getätigten Angaben und zur Verfügung gestellten Informationen lassen eine Verbesserung der von temporären Kapazitätsengpässen geprägten Netzsituation seit der Genehmigung eines Kernanteils negativer Minutenreserveleistung im Falle von Kernanteilsunterdeckungen bei der negativen Sekundärregelleistung nicht erkennen. Der unverminderte Zubau von Windenergieanlagen in deren Regelzone hat indessen sogar eine Verschärfung der Netzsituation bewirkt. Insoweit ist eine ausreichende Verfügbarkeit regelzoneninterner Regelleistung zur Vermeidung und Entschärfung von temporären Kapazitätsengpässen im Netz der Antragsstellerin und zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität unverzichtbar. Daher erachtet die Beschlusskammer eine Fortführung der verfahrensgegenständlichen Kernanteilsregelung für geboten.

a) Bereits im damaligen Festlegungsverfahren zur Ausschreibung von Sekundärregelenergie (Az. BK-06-066) hatte die Antragstellerin hinsichtlich der Notwendigkeit eines Kernanteils plausibel vorgetragen, dass ihre Regelzone geprägt ist durch sehr hohe Stromeinspeisungen nach dem EEG, vornehmlich aus Windkraftanlagen, bei gleichzeitig niedriger regelzoneninterner Abnahme elektrischer Energie. Dies bedingt einen erheblichen Stromexport aus der Regelzone der Antragstellerin und bewirkt verbunden mit eingeschränkten Kuppelkapazitäten zum benachbarten Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH temporäre Engpässe und Handelseinschränkungen. Im Ergebnis hatten diese in Bezug auf deren Netzsituation und Transportaufgaben bestehenden relevanten Unterschiede zu den übrigen deutschen Übertragungsnetzen die Beschlusskammer dazu bewogen, der Antragstellerin eine der Ausschreibung eines Kernanteils gleich kommende, bis zum 31.01.2009 befristete Sonderregelung bezüglich der Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung zuzugestehen.

Auf ihre jeweiligen Anträge vom 04.12.2008, 23.02.2010, 17.01.2011 sowie vom 14.05.2012 und nach den in diesen enthaltenen überzeugenden Darlegungen, dass eine Verbesserung der Netzsituation im Vergleich zum damaligen Zustand, insbesondere durch den fortschreitenden Zubau bzw. die Leistungserhöhung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig stagnierender Last, nicht zu verzeichnen ist, hatte die Beschlusskammer der Antragstellerin wiederholt eine Verlängerung der Genehmigung der genannten Sonderregelung zur Ausschreibung eines Kernanteils bei negativer Sekundärregelung unter Anpassung der Höhe des Kernanteils auf den aktuellen Bedarf der Antragstellerin bewilligt und hat diese zuletzt mit Beschluss BK6-12-109 befristet auf den 31.07.2013 fortgeschrieben.

Diese ebenso für die Beurteilung der technischen Notwendigkeit eines Kernanteils für negative Minutenreserve maßgebliche Situation im Übertragungsnetz der Antragstellerin ist insoweit – wie die Antragstellerin auch im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens glaubhaft dargetan hat - unverändert existent.

Insbesondere ist aus von der Antragstellerin nicht zu vertretenden Gründen eine weitere erhebliche Verzögerung der von ihr für eine dauerhafte Beseitigung von Kapazitätsrestriktionen an den Kuppelstellen zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH geführten Leitungsbauprojekte eingetreten. Dies betrifft insbesondere die Südwestkuppelleitung („Thüringer Strombrücke“), für deren Inbetriebnahme die Antragstellerin im Rahmen des von den Übertragungsnetzbetreibern der Bundesnetzagentur vorgelegten und zur Konsultation veröffentlichten Netzentwicklungsplans Strom 2012 nunmehr das Jahr 2018 angibt. Hinsichtlich der Fertigstellung der Nordleitung Hamburg-Schwerin weist der Netzentwicklungsplan Strom 2012 eine geplante Inbetriebnahme Ende des Jahres 2012 aus. Im Ergebnis ist die Übertragungskapazität aus der Regelzone der Antragstellerin in die benachbarte Regelzone der TenneT TSO GmbH damit unverändert.

Entsprechend hat die Antragstellerin nachweislich Engpass behebende Maßnahmen wie das Freileitungsmonitoring umgesetzt und musste dessen ungeachtet netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG in erheblichen Umfang sowie Eingriffe nach § 13 Abs. 2 EnWG vornehmen. Im Weiteren wird auf die Begründung unter Punkt 1 lit. a) des Beschlusses BK6-12-109 verwiesen.

b) Der Antragstellerin ist es nachweislich im Jahr 2011 in der Monatsausschreibung für Mai sowie in zwei Wochenausschreibungen des Monats September nicht gelungen, ihren Bedarf an regelzoneninterner negativer Sekundärregelleistung in Höhe von 425 MW vollständig zu decken. Dies hatte die Beschlusskammer zu einer auf den 31.07.2012 befristeten Genehmigung einer Kernanteilsregelung für negative Minutenreserve veranlasst (vgl. Beschluss BK6-11-213 vom 21.12.2011), deren Verlängerung die Antragstellerin vorliegend begehrt. Zwar hat die Antragstellerin im Jahr 2012 bisher von der verfahrensgegenständlichen Kernanteilsregelung keinen Gebrauch machen müssen. Gleichwohl hat sich die Beschlusskammer angesichts der Bedeutung der Regelenenergie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und unter Berücksichtigung der unter lit. a) dargestellten Aspekte dazu entschlossen, zur Vermeidung der Verschärfung von temporären Kapazitätsengpässen für den Ausnahmefall der Kernanteilsunterdeckung bei der negativen Sekundärregelleistung die Ausschreibung regelzonenintern zu erbringender negativer Minutenreserveleistung weiterhin zu gestatten.

c) Bei ihrer Entscheidung ist die Beschlusskammer zudem davon ausgegangen, dass durch die der Antragstellerin zugestandenen Fortführung der Maßnahme, nicht gedeckte Kernanteilmengen bei der negativen Sekundärregelleistung durch einen Mehrbedarf an negativer Minutenreserveleistung zu substituieren und diesen als Kernanteil auszu-schreiben, lediglich geringfügige Auswirkungen auf den durch hinreichenden Wettbewerb und durch Liquidität gekennzeichneten Markt für Minutenreserve zu erwarten stehen. Dies liegt u. a. darin begründet, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Regelung um die Genehmigung eines Kernanteils lediglich für Ausnahmefälle handelt. Dass die Antragstellerin die genannte Kernanteilsregelung für negative Minutenreserve im Jahr 2012 bisher nicht nutzen musste, unterstreicht deren auf wenige Einzelfälle beschränkte Anwendung und somit deren allenfalls marginalen wettbewerblichen Einfluss auf den Minutenreservemarkt. Zur weiteren Begründung wird auf Punkt 2 lit. b) des Beschlusses BK6-11-213 vom 21.12.2011 verwiesen.

d) Die Beschlusskammer hat die Genehmigung bis zum 31.07.2013 befristet, da die im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende Kernanteilsregelung für negative Sekundärregelleistung bis zu diesem Datum gilt (vgl. Beschluss BK6-12-109).

2. Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, bei sich ändernden tatsächlichen Verhältnissen, Fehlentwicklungen oder neuen Erkenntnissen reagieren zu können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf den Minutenreservemarkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliaallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer

Substitutionsmengen bei Unterdeckung des Kernanteils negativer Sekundärregelleistung

